

Satzung

über die Gebühren für die Nutzung der Gemeindehäuser in der Gemeinde Letschin - Gebührensatzung Gemeindehäuser -

Gliederung

Präambel	1
§1 Geltungsbereich.....	1
§2 Gebührenpflicht.....	1
§3 Entstehung, Fälligkeit und Höhe der Gebühr.....	1
§4 Inkrafttreten	2



Präambel

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter. Dieses Dokument verwendet demnach die männliche Sprachform.

Auf Grundlage des § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 05.03.2024 (GVBl. I Nr. 10) und §§ 1, 2, 4, 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 21.06.2024 in der derzeit geltenden Fassung hat die Gemeindevertretung am 20.03.2025 folgende Satzung erlassen:

§1 Geltungsbereich

Die Gebührensatzung gilt für alle Gemeindehäuser der Gemeinde Letschin.

§2 Gebührenpflicht

- (1) Die Benutzung der Gemeindehäuser der Gemeinde Letschin ist gebührenpflichtig, soweit sich aus der Satzung ein anderes nicht ergibt.
- (2) Gebührenschuldner ist der Nutzer des Gemeindehauses.
- (3) Nutzen mehrere Nutzer das Gemeindehaus gemeinsam, so haften sie als Gesamtschuldner.

§3 Entstehung, Fälligkeit und Höhe der Gebühr

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Nutzungsgenehmigung für ein Gemeindehaus der Gemeinde Letschin.
- (2) Die Nutzungsgebühr ist mit Erhalt des Nutzungsrechtes nach Abschluss zu begleichen.
- (3) Nutzungsgebühren:

3.1 Gebühr für die Nutzung der Gemeindehäuser der Gemeinde Letschin *:

Nutzung	Dauer	Preis
1. Sonstige Nutzung von Gruppen und Vereinen der Gemeinde Letschin	bis 2 Stunden	10,00 Euro
2. Nutzung für Familien- oder sonstige Feiern für ortsansässige Bürger	1 Tag	100,00 Euro
3. Nutzung für Familien- oder sonstige Feiern für nicht ortsansässige Bürger	1 Tag	200,00 Euro
4. Nutzung für Trauerfeiern	1 Tag	50,00 Euro
5. Gewerbliche Nutzung	bis 2 Stunden	30,00 Euro

* Die Gebühr versteht sich zuzüglich der jeweils gültigen Umsatzsteuer, soweit eine Umsatzsteuerpflicht eintritt. Es erfolgt eine gesonderte Rechnungslegung.

§4 Inkrafttreten

Die Gebührensatzung für die Gemeindehäuser der Gemeinde Letschin tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung rückwirkend zum 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung der Gemeindehäuser vom 09.12.2022 außer Kraft.

Letschin, den 20.03.2025

Böttcher
Bürgermeister